



## KUNDMACHUNG

Amtsstunden und Parteienverkehr sowie Bekanntmachungen der Gemeinde Strass im Zillertal gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO.

### § 1

#### Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Strass im Zillertal eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Gemeindeamt Strass im Zillertal  
Oberdorf 68  
6261 Strass im Zillertal

Persönliche Abgabe: Büro allgemeine Verwaltung

Telefonnummer: +43 5244 62106

Telefaxnummer: +43 5244 62106-28

E-Mail-Adresse: [gemeinde@strass-zillertal.gv.at](mailto:gemeinde@strass-zillertal.gv.at)

Online-Formulare: <https://www.strass-zillertal.gv.at>

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 3.) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn diese an sich bereits in den Verfügungsbereich des Gemeindeamtes Strass im Zillertal gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt in Bearbeitung genommen werden.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes Strass im Zillertal sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte der Gemeinde Strass im Zillertal ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt und gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

Schriftliche Anbringen im Sinne des § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, die an andere Adressen als den oben bekanntgegebenen eingebracht werden, werden – allenfalls aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringens (z.B. Verlust, Fristversäumnis ...) an eine oder oben genannten Adressen weitergeleitet.

## § 2

### Technische Voraussetzungen

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
  - b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
  - c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
  - d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
  - e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
  - f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden
- gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

Für Anlagen eines E-Mails oder eines Online-Formulars dürfen folgende Formate verwendet werden:

<b>Dateityp</b>	<b>Dateiformat</b>
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem
Komprimiert	.zip, .7z

## § 3

### Zeiten des Parteienverkehrs und der Amtsstunden

Montag	08:00 – 12:30 Uhr	
Dienstag	08:00 – 12:30 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:30 Uhr	
Donnerstag	08:00 – 12:30 Uhr	
Freitag	08:00 – 12:30 Uhr	

An gesetzlichen Feiertagen sowie „Faschingsdienstag“ nachmittags, 24. Und 31. Dezember finden kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden statt.

## § 4

### Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse: [www.strass-zillertal.gv.at](http://www.strass-zillertal.gv.at) erfolgen.

Hinweis:

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Dies hat gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Gemeinde Strass im Zillertal oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 07.05.2024 in Kraft und die seit 13.11.2018 geltende Kundmachung tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Karl Eberharter

Tag des Aushanges: 22.04.2024

Tag der Abnahme: 07.05.2024



Dieses Dokument wurde von Ing. Karl Eberharter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.strass-zillertal.gv.at/amtssignatur](http://www.strass-zillertal.gv.at/amtssignatur)